Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der PLATH EFT GmbH

Stand: 11/2024

ELECTRONICS FOR TECHNOLOGY

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (AGB-Einkauf) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen an die PLATH EFT GmbH (nachfolgend EFT) ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern nach § 14 BGB.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Auftrag / Bestellung

(1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Es obliegt dem Lieferanten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 6 Arbeitstagen anzunehmen.

(3) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der o.a. Frist seit Zugang an, so halten wir uns nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

(4) Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Werden Aufträge ohne Zustimmung weitergegeben, sind wir berechtigt, den Auftrag bzw. Bestellung entschädigunglos aufzuheben, sowie unsererseits Schadensersatz geltend zu machen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Lieferbedingungen DAP EFT Norderstedt (Incoterms 2020).

(2) Die Preise sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(4) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz.

§ 4 Lieferzeit – Lieferverzug

(1) Abweichungen von unseren Aufträgen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "DAP " vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Hält der Lieferant die von ihm mit der Auftragsbestätigung zugesagten Termine nicht ein, so sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erhält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(4) Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant uns unverzüglich benachrichtigen.

§ 5 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

§ 6 Mängeluntersuchung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Anzeige offenkundiger Mängel hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang zu erfolgen. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung. Die Genehmigungsfiktion des § 377 II HGB gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Lieferanten nicht.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware / Leistung den vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist und dass ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Weiterhin steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bleibt eine von uns gewünschte Mangelbeseitigung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolglos, so können wir Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In dringenden Fällen sind wir zur Ersatzbeschaffung oder Ausbesserung auf Kosten des Lieferanten befugt. Unsere weitergehenden Leistungs- und Schadensersatzansprüche - auch für Folgeschäden - werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Ware / Leistung durch uns. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab Entdeckung des Mangels zu laufen. Sie läuft jedoch höchstens 60 Monate ab Abnahme durch uns. Bei Ersatzlieferungen und erfolgten Nachbesserungen beginnt die Frist jeweils neu zu laufen. Mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

(4) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion und/oder Lieferung von Ersatzteilen zu den an uns gelieferten Produkten einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung mitteilen. Die Entscheidung muss uns mindestens 6 Monate vor Ende der Lieferfähigkeit zugehen.

§ 8 Beistellung / Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sich diese auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

§ 9 Geheimhaltung und Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zu Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unterliegen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vertragsschluss der Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit dem Auftrag verbundenen Dokumente und Aufzeichnungen für mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Auftrages aufzubewahren. Sollte im Einzelfall eine längere Frist erforderlich sein, so informiert EFT den Lieferanten hierüber. Die Archivierung der Unterlagen kann durch die Herausgabe der Dokumente und Aufzeichnungen an die EFT ersetzt werden.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend der Absätze (1) und (2) verpflichten.

§ 10 Produzentenhaftung

(1) Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware / Leistung von einem Kunden oder sonstigen Dritten aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang in einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (kumulierte Mindestdeckungssumme p.a.: für Personenschäden 15 Mio. € und für Sachschäden 5 Mio. €) zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 12 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13 Anwendbares Recht - Erfüllungsort – Gerichtsstand

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

§ 14 Zutritt der Behörden

Mit der Annahme des Auftrages gewährt der Lieferant und, soweit erforderlich für den Auftraggeber, deren Kunden und für die Luftfahrtbehörden während der üblichen Geschäftszeiten ein Zutrittsrecht zu seinem Betrieb und ein Recht zur Einsichtnahme in alle relevanten Aufzeichnungen.

§ 15 Luft- und Raumfahrt relevante Produkte

(1) Anforderungen der Beschaffungsunterlagen, die Schlüsselmerkmale gemäß DIN EN9100 betreffen, müssen, falls gefordert, auch an nachgeordnete Lieferanten weitergegeben werden.

(2) Der Lieferant ist für die Qualität aller von Unterauftragnehmern beschafften Produkte verantwortlich. Dieses gilt auch für Bezugsquellen, welche von der EFT oder deren Kunden benannt werden.

(3) Änderungen der beauftragten Produkte und / oder deren Prozessdefinition müssen uns gemeldet werden oder ggf. eine Genehmigung dafür eingeholt werden.

(4) Lieferanten melden fehlerhafte Produkte an die EFT als Auftraggeber und treffen Vorkehrungen zur Sperrung, bis die Entscheidung zur weiteren Behandlung der fehlerhaften Teile herbeigeführt ist.